



Der Bürgermeister

Öffentliche Berichtsvorlage 162/2013

Dezernat III, gez.

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

10.09.2013

Kenntnisnahme

45-Stunden-Buchungen in den Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Seit Jahren steigt kontinuierlich der Anteil der 45-Stunden-Buchungen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coesfeld.

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat die Aufgabe, bedarfsgerecht Plätze zur Verfügung zu stellen. Der Umfang des Rechtsanspruches richtet sich nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die Wünsche der Eltern Ausgangspunkt bei der Feststellung des Bedarfs. Dieser Bedarf ist letztlich aber auf Grund von objektiven Bedarfskriterien festzustellen¹. Dies sind z. B. Erwerbstätigkeit, berufliche Eingliederung, Aus- und Weiterbildung der Eltern (auch unter Berücksichtigung von Fahrtzeiten), die Pflege von nahen Angehörigen oder besondere, im Kind liegende Gründe (z. B. bedeutsame Entwicklungsverzögerungen).

Dies gilt grundsätzlich für alle die Einrichtungen besuchenden Kinder. In besonderer Weise kommt das zum Tragen bei Kindern über drei Jahren, da nach § 19 Abs. 3 S. 3 KiBiz der Zuwachs der Betreuungszeit bei den 45-Std.-Buchungen gegenüber dem Vorjahr auf vier Prozentpunkte begrenzt ist. Nach Auswertung der Anmeldungen zum Kindergartenjahr 2013/14 lagen die 45-Std.-Buchungen deutlich über dieser Grenze, so dass die Stadt Coesfeld eine Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der Grenze beantragen musste und diese erfreulicherweise durch das Land NRW auch erhielt (Vorlage 026/2013).

Davon kann zukünftig aber nicht ausgegangen werden. Daher bedarf es eines Instrumentes, um den jeweiligen Bedarf zu ermitteln und das eingeschränkte Kontingent sachgerecht zu nutzen, oder aber, wenn das Kontingent wiederum nicht hinreichend sein sollte, die Überschreitung dezidiert zu begründen.

¹ So auch in der von den kommunalen Spitzenverbänden und den Landesjugendämtern in NRW erstellten Handreichung vom März 2013: Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten 1.- 3. Lebensjahr. Inhalt. Grenzen und Konsequenzen.

Dieses Instrument ist die in Anlage 1 beigefügte Abfrage bei denjenigen Eltern, die für ihr Kind im Kindergartenjahr 2014/15 den Betreuungsumfang von 45 Stunden in Anspruch nehmen wollen. Sie lehnt sich an die in § 24 Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Konstellationen und ähnliche Erhebungen anderer Kommunen an.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen wurden vorab über die Absicht der Verwaltung mit E-Mail vom 29.07.2013 informiert. Zum einen, um im Sinne einer aktiven Beteiligung der freien Träger die Möglichkeit zu geben, Anregungen mitzuteilen. Zum anderen, weil eine Abfrage für die Fachkräfte in den Einrichtungen zusätzlicher Aufwand mit sich bringt.

Über das Ergebnis der Befragung wird der Ausschuss in der März-Sitzung 2014 informiert, in der auch über die Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2014/15 zu entscheiden ist.

Anlagen:

Anlage 1: Fragebogen zum Bedarf an 45-Std.-Betreuung